

# **Satzung**

## über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege - Benutzungssatzung Wirtschaftswege - der Gemeinde Altendiez vom 06.06.1977

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419 BS - 2020 - 1) hat der Gemeinderat am 20.11.1975 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, unter Angabe der Anfangs- und Endpunkte aufgeführten, in der Verwaltung der Gemeinde stehenden nicht öffentlich-rechtlichen Feld- und Waldwege.

### **§ 2 Bestandteil der Wege**

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper sowie
3. der Bewuchs und das Zubehör.

### **§ 3 Bereitstellung**

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 4 Zweckbestimmung**

(1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Die Benutzung als Fußweg ist zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

Die Benutzung der Wege

- a) Auweg  
Flur 9, Parzelle 16 und  
Flur 10, Parzelle 1 und 31,
- b) Langenscheider Weg bis Exerzierplatz  
Flur 3, Parzelle 203 und  
Flur 18, Parzelle 25,
- c) Weg zum Alten Sportplatz  
Flur 19, Parzelle 24

ist ohne Erlaubnis zur Benutzung der hinterliegenden öffentlichen Freizeiteinrichtungen gestattet.

- (2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist mit Erlaubnis der Gemeinde zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.
- (3) Rechte zur Benutzung der Wege auf Grund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

## **§ 5**

### **Vorübergehende Benutzungsbeschränkung**

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch die Gemeinde auch über die Einschränkungen in § 4 hinaus beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist öffentlich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

## **§ 6**

### **Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege**

- (1) Es ist unzulässig,
1. die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere auf Grund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
  2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden können,
  3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen und zu beschmutzen oder Randstreifen abzugraben,
  4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
  5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
  6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann,
  7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
  8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
  9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.
- (2) Verbote und Einschränkungen die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Pflichten der Benutzer**

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen der Gemeinde unverzüglich mitteilen.

- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schaden entstehenden Kosten zu erstatten. Die Gemeinde kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die auf Grund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

## **§ 8 Pflichten der Angrenzer**

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Abfälle und andere Gegenstände, insbesondere Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zu beseitigen.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Wege entgegen der Zweckbestimmungen des § 4 benutzt,
  2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
  3. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt und
  4. den Vorschriften der §§ 7 und 8 zuwiderhandelt
- und wer einer auf Grund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO genannten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 503) beide in der jeweils geltenden Fassung, finden Anwendung.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Tat nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

## **§ 10 Zwangsmittel**

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen auf Grund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

## **§ 11 Beiträge und Gebühren**

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege, sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden auf Grund einer besonderen Satzung erhoben.

## § 12

### **Fortgeltung von Festsetzungen in den Flurbereinigungsplänen**

Festsetzung in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

## § 13

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Altendiez, den 06.06.1977

Rüger, Ortsbürgermeister

## **Satzung**

### **zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege - Benutzungssatzung Wirtschaftswege - der Ortsgemeinde Altendiez vom 06.06.1977**

**vom 06.04.2000**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.994 (GVBl. S. 153 - BS 2020-1), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 06.07.1998 (GVBl. S. 171) hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Altendiez in seiner Sitzung am 05.04.2000 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege - Benutzungssatzung Wirtschaftswege - beschlossen:

#### **Artikel 1**

- (1) Der bisherige § 1 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die in der Anlage, die Bestandteil der Satzung ist, aufgeführten, in der Verwaltung der Ortsgemeinde stehenden nichtöffentlichen Feld- und Waldwege.

- (2) Die bisherige Anlage zur Satzung vom 06.06.1977 wird durch die dieser Änderungssatzung beigelegte Anlage ersetzt.

#### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Altendiez, 06.04.2000

Lutz Henschel,  
Ortsbürgermeister

## 2. Änderung der Satzung

### über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Altendiez vom 06.06.1977

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 07.03.2017 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 152) die folgende Änderung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### Änderung in § 4 Abs. 1

#### § 4 Zweckbestimmung

- (1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Die Benutzung als Fußweg ist zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

Die Benutzung der Wege

- |                                       |                                             |
|---------------------------------------|---------------------------------------------|
| a) Auweg                              | <b>entfällt</b>                             |
| b) Langenscheider Weg                 | <b>entfällt</b>                             |
| c) Weg zum Sportplatz „Lichte Eichen“ | Fl. 1, Parzelle 163/128 (Karte i.d. Anlage) |

ist ohne Erlaubnis zur Nutzung der hinter liegenden, öffentlichen Freizeiteinrichtung gestattet.

#### Schlussbestimmungen

- (1) Die übrigen Satzungsinhalte der Satzung vom 06.06.1977 bestehen unverändert weiter.  
(2) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Altendiez, 23.03.2017

(Siegel)

---

(Thomas Keßler)  
Ortsbürgermeister

**Anlage zur Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege - Benutzungssatzung Wirtschaftswege - der Ortsgemeinde Altendiez vom 06.06.1977**

**Wegeparzellen in der Gemarkung Altendiez**

Flur 1

In den lichten Eichen	Parzelle 1/2
In den lichten Eichen	Parzelle 1/9
In den lichten Eichen	Parzelle 1/12
In den lichten Eichen	Parzelle 1/21
In den lichten Eichen	Parzelle 1/15
Auf dem Lerchenscheid	Parzelle 102/2
Im Hahnsfeld	Parzelle 125
Im Hahnsfeld	Parzelle 126/1
Auf dem Lerchenscheid	Parzelle 127
Auf dem Lerchenscheid	Parzelle 163/128
In der Kieskaut	Parzelle 131
In der untersten Bach	Parzelle 132
In der Kieskaut	Parzelle 133
<b>In der Kieskaut</b>	<b>Parzelle 134</b>
<b>In der Kieskaut</b>	<b>Parzelle 135</b>
<b>In der untersten Bach</b>	<b>Parzelle 136/1</b>
In der untersten Bach	Parzelle 137/1
In der untersten Bach	Parzelle 139/1
In der untersten Bach	Parzelle 140

Flur 2

Im Hahnsfeld	Parzelle 191
Im Hahnsfeld	Parzelle 192
Im Hahnsfeld	Parzelle 193
Im Hahnsfeld	Parzelle 194
Im Hahnsfeld	Parzelle 195
Im Hahnsfeld	Parzelle 196
Im Hahnsfeld	Parzelle 197/1
Im Hahnsfeld	Parzelle 198
Im Hahnsfeld	Parzelle 199/3
An der Miß	Parzelle 206/10
An der Miß	Parzelle 208
An der Miß	Parzelle 244
An der Miß	Parzelle 245/1
An der Miß	Parzelle 245/3
An der Miß	Parzelle 275

Flur 3

In der Seit	Parzelle 184
In der Seit	Parzelle 185
In der Seit	Parzelle 186
In der untersten Bach	Parzelle 188
In der Seit	Parzelle 187/1
In der Seit	Parzelle 189
In der Seit	Parzelle 190
In der Kieskaut	Parzelle 195
In der Kieskaut	Parzelle 196
In der Seit	Parzelle 198
In der Seit	Parzelle 202/7

Schnörrnberg Langenscheider Weg In der Seit	Parzelle 202/8 Parzelle 203 tlw. Parzelle 204
Flur 4 Obergasse Holzappeler Straße Obergasse	Parzelle 127 Parzelle 130 Parzelle 131/1
Flur 5 Friedhofsweg	Parzelle 157/1
Flur 6 Bergstraße Diezer Straße Am Landgraben Heistenbacher Straße Landgrabenstraße	Parzelle 31/123 Parzelle 113/1 Parzelle 129/6 Parzelle 133/2 Parzelle 166/1
Flur 7 In den Bergen In den Bergen In den Bergen In den Bergen In den Bergen In den Bergen In den Bergen In den Bergen In den Bergen	Parzelle 75/3 Parzelle 77 Parzelle 80/1 Parzelle 81 Parzelle 83 Parzelle 84 Parzelle 85 Parzelle 86 Parzelle 115
Flur 8 Auf der Erzgrub Auf der Erzgrub In der Unterloh In der Unterloh In der Unterloh Auf der Erzgrub Lahnblick In der Unterlohswiesen In der Unterlohswiesen	Parzelle 41/14 Parzelle 75/36 Parzelle 89 Parzelle 90 Parzelle 91 Parzelle 92 Parzelle 94/3 Parzelle 97/1 Parzelle 98
Flur 9 Auf dem Klingelberg Auf dem Klingelberg Auf dem Klingelberg Klingelberg Ober dem Auweg Am Wieserberg Am Wieserberg Am Wieserberg Ober dem Auweg Ober dem Auweg Ober dem Auweg Ober dem Auweg	Parzelle 3 Parzelle 5 Parzelle 8 Parzelle 12 Parzelle 16 Parzelle 17 Parzelle 20 Parzelle 21 Parzelle 23 Parzelle 24 Parzelle 33 Parzelle 39
Flur 10	

Im oberen Spradig	Parzelle 1
Im Amtmannsberg	Parzelle 3
Ober Au	Parzelle 8
Ober Au	Parzelle 6
Unter Au	Parzelle 22/2
Unter Au	Parzelle 22/4
Unter Au	Parzelle 23
Unter Au	Parzelle 31
Im unteren Spradig	Parzelle 33
Im unteren Spradig	Parzelle 35
Im oberen Spradig	Parzelle 41
Im oberen Spradig	Parzelle 42
Im oberen Spradig	Parzelle 47
Spradig	Parzelle 48

Flur 11	
Am Wieserberg	Parzelle 8
Im oberen Spradig	Parzelle 10
Im oberen Spradig	Parzelle 12
Im oberen Spradig	Parzelle 14
Im oberen Spradig	Parzelle 16
Im oberen Spradig	Parzelle 17
Unter Au	Parzelle 24
Kehrberg	Parzelle 37
Im oberen Spradig	Parzelle 38
Im oberen Spradig	Parzelle 42
Im oberen Spradig	Parzelle 44
Im oberen Spradig	Parzelle 45
Im unteren Spradig	Parzelle 58
Im unteren Spradig	Parzelle 50
Im unteren Spradig	Parzelle 52

Flur 12	
Im Stößel	Parzelle 7
Im Stößel	Parzelle 12
Im Stößel	Parzelle 15
Im Winkerfeld	Parzelle 21
Im Winkerfeld	Parzelle 24
Im Winkerfeld	Parzelle 25

Flur 13	
Auf dem Roth	Parzelle 1
Auf dem Roth	Parzelle 4
Auf dem Roth	Parzelle 6
Auf dem Roth	Parzelle 8
Auf dem Roth	Parzelle 9
Auf dem Roth	Parzelle 11
Auf dem Roth	Parzelle 13
Auf dem Roth	Parzelle 18
Auf dem Roth	Parzelle 20
Auf dem Roth	Parzelle 22

Flur 14	
Kehrberg	Parzelle 39
Lichte Eichen	Parzelle 41



Lichte Eichen	Parzelle 42/1
Schultheisenheck	Parzelle 43
Flur 16	
Heimbruch	Parzelle 59/14
Untermark	Parzelle 14/2
Roth	Parzelle 15
Roth	Parzelle 10/18
Roth	Parzelle 10/19
Flur 17	
Auf Hölgeswies	Parzelle 8
Auf Hölgeswies	Parzelle 10
Auf Hölgeswies	Parzelle 12
In der Unterloh	Parzelle 14
Am Unterlohskopf	Parzelle 24
Auf dem Roth	Parzelle 26
Auf dem Roth	Parzelle 27
Auf dem Roth	Parzelle 30
Flur 18	
An der Reifheck	Parzelle 2
Vor der Reifheck	Parzelle 5
Vor der Reifheck	Parzelle 7
Vor der Reifheck	Parzelle 9
In der Seit	Parzelle 15
Vor der Reifheck	Parzelle 23
Vor der Reifheck	Parzelle 24
Vor der Reifheck	Parzelle 25
Vor der Reifheck	Parzelle 29
An der Reifheck	Parzelle 36
Flur 19	
Doktorswiese	Parzelle 2
In der obersten Bach	Parzelle 4
In der obersten Bach	Parzelle 16
Auf dem Lerchenscheid	Parzelle 18
In der obersten Bach	Parzelle 24
In der obersten Bach	Parzelle 25
Auf dem Anspelfeld	Parzelle 37
Auf dem Anspelfeld	Parzelle 38
Vor der Reifheck	Parzelle 41
Vor der Reifheck	Parzelle 42
Vor der Reifheck	Parzelle 46/1
Alteseien	Parzelle 65/3
Alteseien	Parzelle 56/2
In der obersten Bach	Parzelle 73/1
In der obersten Bach	Parzelle 75/2
Auf dem Anspelfeld	Parzelle 82